



## Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zu „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung“ (Drucksache 20/4524(neu))

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel I (Änderung der Landesbauordnung) wird wie folgt geändert:

1. In § 62 Absatz 3 wird Satz 4 wie folgt neu gefasst:

„Das Recht zur Ausführung des Bauvorhabens entsprechend der eingereichten Bauvorlagen erlischt, wenn nicht innerhalb von **fünf** Jahren nach Vorliegen der Voraussetzungen nach den Sätzen 2 und 3 mit dessen Ausführung begonnen wurde oder die Bauausführung mehr als drei Jahre unterbrochen worden ist.“

2. In § 73 Absatz 1 Satz 1 wird die Nummer 1 wie folgt neu gefasst:

„1. innerhalb von **fünf** Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen oder“

### Begründung:

Die Änderungen eröffnen in angemessenem Rahmen die Möglichkeit, eine Bauausführung nach erteiltem Bauantrag auf fünf statt bisher drei Jahre zu strecken. Dies trägt in der derzeitigen wirtschaftlichen Situation im Hinblick auf Lieferengpässe, Rohstoffknappheit und eine schwieriger werdende Finanzierungslage Rechnung. Hierzu gehört auch die durch die hohe Nachfrage eingeschränkte Möglichkeit, Mittel aus der Wohnraumförderung in Anspruch zu nehmen. Damit werden sowohl verwaltungsseitig als auch für Bauherren Kosten und Verwaltungsaufwand für das neuerliche Stellen eines Bauantrags eingespart. Die Drei-Jahres-Frist bei Unterbrechung der Bauausführung bleibt unangetastet.

Thomas Hölck  
und Fraktion